

Steuerliche Einführung für Existenzgründer

Steuergesetze

Steuerpflichtiger

Staat

Natürliche Personen
Unternehmen

Finanzbehörden
Finanzämter

Existenzgründer : Welche Steuern kommen auf mich zu?

Umsatzsteuer

Lohnsteuer

Gewerbesteuer

Einkommensteuer

Kirchensteuer

Körperschaftsteuer

Solidaritätszuschlag

Gewerbliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit

- Anmeldung beim Finanzamt bei Beginn der Tätigkeit.
- Fragebogen für die Erfassung der selbstständigen Tätigkeit kann im Internet ausgedruckt werden.
- Zeitnahe Meldung beim FA erforderlich, damit Steuernummer erteilt werden kann
- Bearbeitung mit steuerlichem Berater

Welche Angaben sind zu machen:

- - geschätzter Gesamtumsatz im Gründungs- und Folgejahr
- - evtl. Antrag auf Kleinunternehmerregelung
- - Geschätztes Jahresergebnis des Gründungs- und Folgejahres
- - Gewinnermittlungsart
- - Zahl der Arbeitnehmer
- - Antrag auf Freistellungsbescheinigung (Bauabzugssteuer)

Der Fragebogen sollte unbedingt gemeinsam mit einem fachkundigen Berater bearbeitet werden, da die Einstufung für Zwecke der Steuervorauszahlungen seitens des Finanzamtes auf Grundlage der erhaltenen Informationen erfolgt.

Das geschätzte bzw. erwartete Jahresergebnis des Gründungsjahres und des Folgejahres sollte nicht zu optimistisch angegeben werden, da die festgesetzten Vorauszahlungen gerade in der Startphase zu Liquiditätsproblemen führen können.

Wichtig ist jedoch, zeitnah einen Überblick über das wirtschaftliche Ergebnis zu haben, um entsprechend Rücklagen für Steuernachzahlungen zu bilden.

Umsatzsteuer

Für alle Unternehmer bzw. Unternehmen, die steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführen.

Unternehmer

Kleinunternehmer

Regelbesteuerungs-
unternehmer

Kleinunternehmer

wenn der voraussichtliche Gesamtbruttoumsatz

	im Vorjahr EUR	laufendes Jahr EUR
Gründungsjahr		17.500
und Folgejahr	17.500	50.000
dann		

kein Ausweis der Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen
keine Abgabe von Voranmeldungen beim Finanzamt
UND kein Vorsteuerabzug

ABER Pflicht, Steuernummer/Rechnungsnummer auszuweisen

Regelbesteuerungsunternehmer

Steuerpflichtige Umsätze

Steuersatz 19%

grundsätzlich für Lieferungen und Leistungen

Steuersatz 7%

z.B. Lebensmittel; Taxi, Bücher;

Zeitschriften, Nutzungsrechte (ACHTUNG)

kurzfristige Vermietung

Steuerfreie Umsätze

z.B. Exporte, Heilberufe, Finanzdienstleister

Vermietung u.a.

Pflichtangaben in einer Rechnung:

1. Vollständige Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. die erteilte USt-Identifikationsnummer
3. Das Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Rechnungsnummer
5. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung
7. Nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
8. Anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag bzw. Vorschrift der Steuerbefreiung
9. Angaben über Aufbewahrungsfristen

Bei Rechnungsbeträgen bis EUR 150,00 hat der Gesetzgeber Erleichterungen bzgl. der Formvorschriften vorgesehen.

In einer Zusammenstellung habe ich Ihnen die Einzelheiten dargelegt, bitte nehmen Sie diese als kleine Anleitung mit zu Ihren Unterlagen.

Vorsteuern

Wer umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt, hat gem. § 15 UStG die Möglichkeit, die ihm für sein Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuern geltend zu machen.

Dies setzt voraus, dass alle zuvor aufgeführten Pflichtangaben auf den Eingangsrechnungen vermerkt sind.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Existenzgründer müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen unabhängig von dem prognostizierten Umsätzen **monatlich bis zum 10. des Folgemonats** (Schonfrist von 3 Tagen) beim Finanzamt einreichen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg (Programm Elster) an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum selbst zu ermitteln.

Steuerpflichtige Umsätze	EURO 10.000
Umsatzsteuer 19%	EURO 1.900
Vorsteuern aus Rechnungen von Lieferanten; Verwaltungskosten	<u>EURO 850</u>
Zahllast	EURO 1.050

Die Vorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Es gilt eine Schonfrist von 3 Tagen

Jeweils einmonatige Dauerfristverlängerung auf Antrag möglich, eine Sondervorauszahlung ist dann an das Finanzamt zu leisten.

Umsatzsteuererklärung

Das Kalenderjahr ist der Zeitraum, für das die Umsatzsteuererklärung abgegeben wird.

Abgabezeitpunkt:

grundsätzlich bis 31.05. des Folgejahres
(bei Vorbereitung durch einen Steuerberater
erst am 31.12. des Folgejahres)

Die Umsatzsteuer-Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erklärung fällig.

Lohnsteuer

Falls Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind für diese Mitarbeiter Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu erstellen.

Lohnsteuer-Anmeldung	monatlich/vierteljährlich
fällig	10. Tag des Folgemonats

Sozialversicherungsbeiträge	monatlich
fällig	3.letzter Werktag des laufend Monats

Diese Beträge sind umgehend an die jeweiligen Stellen abzuführen, da großes Risiko der Haftungsinanspruchnahme.

Einkommensteuer

Für alle natürlichen Personen, die steuerpflichtige Einnahmen erzielen

Bemessungsgrundlage:

- zu versteuerndes Einkommen aus bis zu 7 Einkunftsarten

In der Regel für Existenzgründer wichtig:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Beispiele für gewerbliche Einkünfte

Einzelhändler, Großhändler

Importeure, Exporteure

Personalvermittler

Bauunternehmer

Handwerker

Handelsvertreter

Makler

Finanz-/Kredit-/Anlageberater

Fotomodell

Pilot

Diese Tätigkeiten unterliegen der **Gewerbsteuer**

Freiberufler, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen,
üben grundsätzlich eine

- wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische,
unterrichtende, erzieherische oder eine
- ähnliche Tätigkeit

aus.

Architekt	Arzt	Ingenieur	Dolmetscher
Journalist	Kameramann	Künstler	Lehrer
Krankengymnast	Unternehmens- bzw. EDV-Berater		

Gewinnermittlungsarten:

Betriebsvermögensvergleich

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,
Anlagenverzeichnis

(Kaufleute nach HGB, bei Eintragung im Handelsregister
Unternehmen wenn Umsatz > 500.000; Gewinn > 50.000)

Einnahmeüberschussrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagenverzeichnis

(Vordruck „EÜR“ erforderlich)

Beispiel einer Gewinnermittlung eines Gründerunternehmens

		EUR
1. Einnahmen		
Umsatzerlöse		60.000
Privatanteile Kfz/Telefon		3.000
Umsatzsteuer 19% von € 63.000		<u>11.970</u>
		74.970
2. Ausgaben		
Personal	5.000	
Miete	5.000	
Versicherungen/Beiträge	1.200	
Leasing/Instandh. Betriebsausstattung	3.500	
Kfz-Kosten	5.000	
Buchführung/Jahresabschluss/Steuererkl.	2.000	
Schuldzinsen	5.000	
Abschreibungen	5.000	
Telekommunikation/Werbung	5.000	
gezahlte Vorsteuern	6.000	
Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	4.280	
Sonstiges	<u>3.300</u>	<u>50.280</u>
3. Steuerlicher Gewinn		<u>24.690</u>

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

Häufige Situation im Gründungsjahr

Andere Einkünfte:
z.B. Gehalt bis 30.6., Zinsen
z.B. EUR 30.000

Selbständige Tätigkeit
ab 1.7.
Z.B. ./.. EUR 10.000

Vorweggenommene
Betriebsausgaben bis 30.6.
z.B. ./.. EUR 5.000

Gesamtbetrag der Einkünfte
EUR 15.000

Einkommensteuer- Belastung 2010

	Ledige	Verheiratete
	EUR	EUR
Grundfreibetrag	8.004	16.008
ab EUR 8.004/16.008 progressiv steigend		von 14% bis zu 42%
ab EUR ca. 53.000/106.000 für jeden EUR Mehreinkommen		42%
zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5%		44,31%
zuzüglich Kirchensteuer 9,0%		48,09%

Durchschnittsteuersätze 2010

bei EUR ca.54.000/108.000 27,6%

zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5%

zuzüglich Kirchensteuer 9,00%

Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer

Vorauszahlungen: 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. des Jahres

Abgabe der Einkommensteuererklärung

31. Mai des Folgejahres - grundsätzlich -

31. Dezember des Folgejahres bei Erstellung durch Stb

Abschlusszahlung jährlich

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides

Gewerbesteuer

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind vor allen Dingen Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer eingetreten.

Seit 2008 ist die Gewerbesteuer **nicht** mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 5b EStG). Zum Ausgleich für die dadurch gestiegene Einkommensteuer wird der Faktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 angehoben (§ 35 EStG)

Der bisherige Staffeltarif bei der Gewerbesteuer für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine einheitliche Steuermesszahl von 3,5% ersetzt.

Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag:

- Steuerlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb
- zuzüglich Hinzurechnungen
 - **Entgelte für Schulden**
Zinsen, Bearbeitungsgebühren usw. **100%**
 - **Finanzierungsanteil aus**
 - Miet- und Pachtzinsen f. unbewegliche WG **50%**
 - Leasingraten f. bewegliche WG **20%**
 - Konzessionen/Lizenzen (ohne Vertriebsl.) **25%**
- Freibetrag für diese Hinzurechnungen € 100.000
übersteigender Betrag wird mit 25% dem Gewinn
hinzugerechnet

Abzüglich Kürzungen:
Beteiligungserträge

Freibeträge bei der Gewerbesteuer

Einzelgewerbetreibende/Personengesellschaften

Freibetrag

EUR 24.500

Kapitalgesellschaften

kein Freibetrag

Gewerbesteuersätze 2010

3,5% des Gewerbeertrages x Hebesatz der Gemeinde

Gemeinde Hamburg Hebesatz 2009 470%

Bei einem Hebesatz bis ca. 400% ist die GewSt durch Verrechnung mit der ESt aufkommensneutral. Die Steuerermäßigung nach § 35 EStG ab 2008 darf nicht höher sein als die tatsächliche Gewerbesteuer. Diese Kappung erfolgt bei Hebesätzen von weniger als 400%

Gewerbesteuer

Vorauszahlungen: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres

Abgabe der Gewerbesteuererklärung

31. Mai des Folgejahres - grundsätzlich -

31. Dezember des Folgejahres bei Erstellung durch Stb

Abschlusszahlung jährlich

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides

Körperschaftsteuer

Alle Kapitalgesellschaften
(z.B. GmbH, Unternehmergesellschaft, AG)

sowie für einige weitere Gesellschaften
(z.B. Genossenschaften)

Die Kapitalgesellschaft ist selbständiges Steuersubjekt, d.h. die GmbH ist steuerlich eigenständig zu veranlagern. Bei einer Kapitalgesellschaft ist im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft **immer** auf den sogenannten Fremdvergleich zu achten.

Beispiele für Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Geschäftsführerbezüge

Zinsen für Gesellschafterdarlehen u.a.

Eine Ausschüttung der GmbH an ihre Gesellschafter führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit 2008	15,000%
Solidaritätszuschlag 5,5% von 15%	0,825%

Die Kapitalgesellschaft ist kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig, unabhängig welche berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

ACHTUNG:

Verluste der GmbH sind nicht verrechenbar mit weiteren positiven Einkünften der Anteilseigner!

Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zur Personengesellschaft vor.

Die GmbH ist selbständiges Steuersubjekt, d.h. erwirtschaftete Verluste sind nur mit zukünftigen Gewinnen zu verrechnen.

Wer sich für die Rechtsform der Kapitalgesellschaft entscheidet, sollte unbedingt das weitere Vorgehen mit einem Steuerberater abstimmen. Viele Fallstricke lauern hier auf den Unwissenden.

Körperschaftsteuer

Vorauszahlungen: 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. des Jahres

Abgabe der Körperschaftsteuererklärung

31. Mai des Folgejahres - grundsätzlich -

31. Dezember des Folgejahres bei Erstellung durch Stb

Abschlusszahlung jährlich

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides

Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht

- Aus steuerlicher Sicht ist für Existenzgründer die Rechtsform **Einzelunternehmen** oder **Personengesellschaft** zu empfehlen:
- Steuerbelastung grundsätzlich am günstigsten
- Verlustverrechnung (gerade in den ersten Jahren) mit anderen Einkunftsarten möglich
- Weniger Formalismus (Verträge, steuerliche Belastungen durch verdeckte Gewinnausschüttungen, usw.).

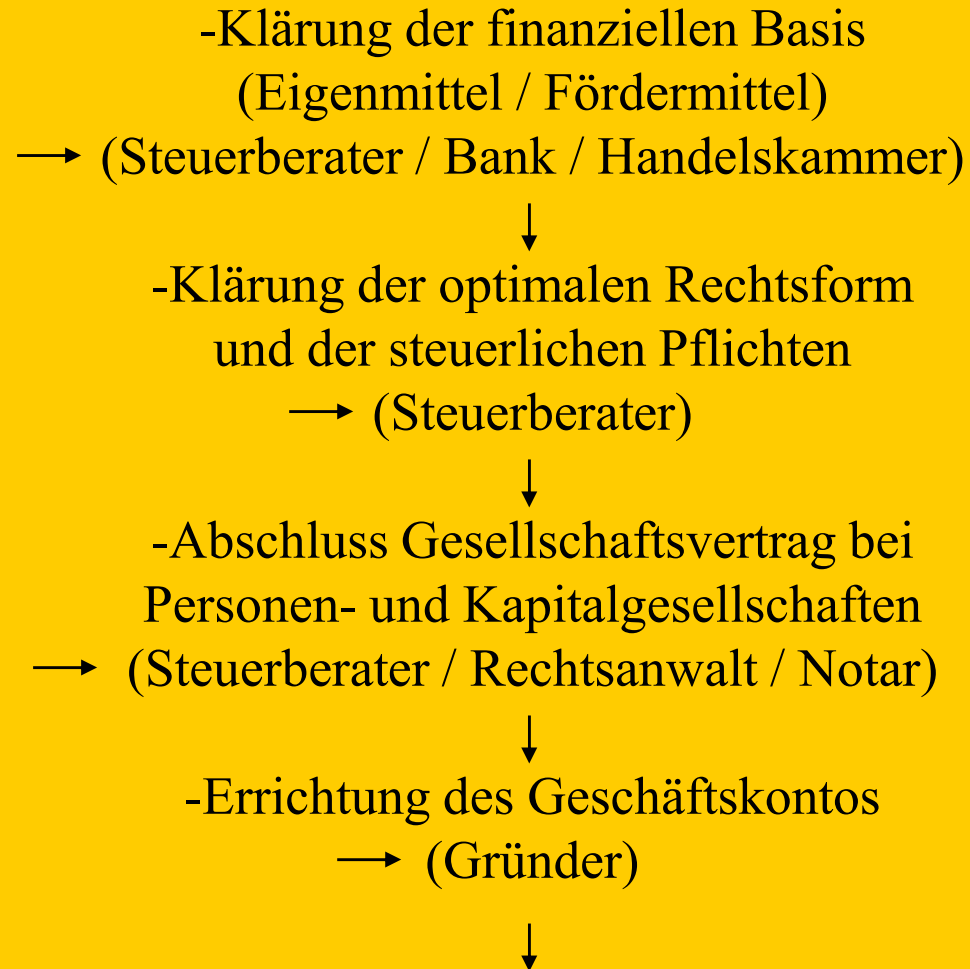
Das Finanzamt hat die Möglichkeit die eingereichten Anmeldungen/Erklärungen zu überprüfen:

Lohnsteueraußenprüfung

Umsatzsteuersonderprüfung
z.B. bei Vorsteuer-Erstattungsguthaben

Betriebsprüfung

Wann wird der steuerliche Berater in der Regel in den Gründungsprozess eintreten?





Gewerbeanmeldung
→ (Gründer)



Anmeldung beim Finanzamt
→ (Gründer oder Steuerberater)



Buchführung / Umsatzsteuervoranmeldung
Steuererklärung / Betriebsprüfung
→ (Steuerberater)

Sollten sie weitere steuerliche Fragen haben:

- ➔ Stellen Sie sie gleich im Anschluss
oder
- ➔ melden Sie sich an zum
 - ➔ Steuersprechtag für Gründer
(Montags / 2 x monatlich / jeweils 17.30 bis 19.30)
- bei
 - ➔ Katrin Wilckens-Sievers, Stb
c/o BARTAX Hanseat.Treuhand Stbges.mbH
Mönckebergstrasse 19, 20095 Hamburg
Tel. 040/32322232 email: sievers@bartax-hh.de